

11.06.21

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/30477 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts
– Drucksachen 19/24785, 19/24900 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 674/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 8b Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

c) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

9. § 22b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.“

d) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 10 und 11.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 10 wird aufgehoben.

2. In § 32 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird Absatz 1a wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden das Semikolon und die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes bleiben unberührt“ gestrichen.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Maßnahme nach § 11 Absatz 1a durch Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation durch die berechtigte Stelle zu ermöglichen

- a) durch Mitteilung der zur Einbringung in den umgeleiteten Datenstrom erforderlichen Informationen über die Strukturen der von ihm betriebenen Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsanlagen sowie die von ihm erbrachten Telekommunikationsdienste;
 - b) durch sonstige Unterstützung bei der Umleitung einschließlich der Gewährung des Zugangs zu seinen Einrichtungen während seiner üblichen Geschäftszeiten sowie der Ermöglichung der Aufstellung und des Betriebs von Geräten für die Durchführung der Maßnahme.“
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bleiben § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes unberührt. Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b gilt nur für denjenigen, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbracht werden.“
- b) Nummer 7 Absatz 1b Satz 3 und 4 wird gestrichen.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dabei ist gesondert auf Anordnungen einzugehen, die nach § 11 Absatz 1a durchgeführt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.“
- d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Weitere Änderungen von Rechtsvorschriften

(1) Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Absatz 7 werden die Wörter „gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend“ durch die Wörter „gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1

Nummer 3, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung betroffen ist, und mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 4 entsprechend“ ersetzt.

2. In § 77 Absatz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
3. § 106 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 72 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 über das Ermöglichen der Überwachung oder Aufzeichnung der Telekommunikation,“.
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes,“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- (2) In § 110 Absatz 1 Satz 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- (3) In § 3 Absatz 3 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- (4) In § 2 Absatz 1a Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 170“ ersetzt.
- (5) In § 170 Absatz 4 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundesrats-Drucksache 325/21] werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- (6) In § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 23 des BND-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des BND-Gesetzes“ ersetzt.
5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.
6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 6 Absatz 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 1 sowie Artikel 6 Absatz 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“